

Richtlinien des Hilfs- und Unterstützungsfonds der Wirtschaftskammer Tirol

1. Die Wirtschaftskammer Tirol errichtet im eigenen Wirkungsbereich einen Hilfs- und Unterstützungsfonds, in dem die bisher geführten Existenzsicherungsaktionen für Kleinbetriebe der Wirtschaftskammer Tirol sowie der Unterstützungsfonds der Wirtschaftskammer Tirol integriert werden. Geltungsbeginn der Richtlinien des neuen Hilfs- und Unterstützungsfonds der Wirtschaftskammer Tirol ist der 24. Juli 2006.

2. Unterstützungsgeber:

Im Rahmen dieser Aktion können Unterstützungsleistungen nur bei folgenden Personen bewilligt werden.

2.1 Aktive Kammermitglieder:

- Einzelunternehmer,
- persönlich haftende Gesellschafter von Personengesellschaften,
- Gesellschafter von Ges.m.b.H. 's mit mindestens 75% Kapitalanteil, deren Arbeitsleistung für die Aufrechterhaltung des Betriebes unbedingt notwendig ist,
- die ihren Sitz in Tirol haben. Verflochtene Unternehmen gelten als ein Unternehmen, Filialen und Zweigstellen werden dem Hauptbetrieb zugerechnet.

2.2 Ehemalige Kammermitglieder:

- ehemalige Kammermitglieder (nach 2.1) bzw. deren Hinterbliebene,
- geschiedene Ehegatten, die auf Grund einer Bürgschaft für das eheliche Unternehmen in Anspruch genommen werden.

3. Voraussetzungen für eine Unterstützung:

Eine Unterstützung ist nur möglich, wenn folgende Bedingungen gegeben sind.

3.1 Aktive Kammermitglieder:

- der Antragsteller(in) muss mindestens fünf Jahre sein Gewerbe aktiv ausgeübt haben,
- bei Betriebsübernahmen innerhalb der Familie wird die Mitgliedschaft des Übergebers angerechnet,
- im Jahresdurchschnitt dürfen maximal 5 Mitarbeiter (ohne Lehrlinge und begünstigte Behinderte) beschäftigt sein. Teilzeitbeschäftigte sind aliquot zu berücksichtigen.
- der Jahresumsatz des letzten abgeschlossenen Kalender- bzw. Wirtschaftsjahres darf maximal € 500.000,00 nicht übersteigen.
- es muss eine finanzielle Notsituation (Pkt. 4.1) auf Grund bestimmter Ursachen vorliegen (Pkt. 5.1).

3.2 Ehemalige Kammermitglieder:

- es muss eine aktive Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Tirol im Rahmen eines unter 2.1 angeführten Unternehmens durch mindestens zehn Jahre gegeben sein,
- bei geschiedenen Ehegatten, die im Rahmen einer Bürgschaft in Anspruch genommen werden, muss die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert haben,
- es muss eine finanzielle Notlage (Pkt. 4.2) gegeben sein auf Grund bestimmter Notfälle (Pkt. 5.2).

4. Einkommensgrenzen:

4.1 Aktive Kammermitglieder:

- die Summe der Gesamteinkünfte aus den letzten drei vorhandenen Einkommenssteuerbescheiden bzw. Gewinnfeststellungs- bzw. Körperschaftssteuerbescheiden darf Euro 25.000,00 zuzüglich der jeweiligen jährlichen Höchstbeitragsgrundlage in der gewerblichen Pensionsversicherung nicht überschreiten.
- ein vorhandenes Vermögen abzüglich bestehender Verbindlichkeiten ist angemessen zu berücksichtigen.

4.2 Ehemalige Mitglieder:

- das Nettoeinkommen eines allein stehenden Antragstellers darf monatlich € 1.200,00 nicht übersteigen, bei einem Ehepaar beträgt die Grenze € 1.500,00.
- ein vorhandenes Vermögen abzüglich Verbindlichkeiten ist angemessen zu berücksichtigen.

5. Förderbare Notfälle:

Als Notfall gem. Punkt 2 gelten z.B.:

5.1 für aktive Kammermitglieder:

- persönliche Notfälle wie Krankheit oder Unfall,
- unverschuldet Insolvenzgefahr (z.B.: wegen Ausfall von Forderungen),
- drei Monate übersteigende Beeinträchtigungen wegen Baumaßnahmen in unmittelbarer Nachbarschaft,
- Betriebsausfälle auf Grund von Katastrophensituationen (z.B. Hochwasser, Straßen sperren etc.), soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen oder anderweitig gedeckt sind,
- Ausbildungskosten für Betriebsnachfolger innerhalb der Familie im Fall des Todes des Gewerbeinhabers,
- Bestattungskosten.

5.2 für ehemalige Kammermitglieder:

- einmalige Überbrückungshilfe während eines Pensionsverfahrens,
- persönlicher Notfall bei Erkrankung oder Pflegebedürftigkeit mit Zusatzkosten,
- Kosten für lebensnotwendige Anschaffungen,
- Bestattungskosten.

6. Häufigkeit der Antragstellung:

Ein neuerlicher Antrag auf Unterstützungsleistungen kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Unterstützung gestellt werden, ausgenommen in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen.

7. Betriebswirtschaftliche Beratung:

Der Vergabeausschuss kann in einzelnen Fällen beschließen, dem Unterstützungswerber allein oder zusätzlich zu einer Finanzhilfe eine betriebswirtschaftliche Beratung durch das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Tirol im Ausmaß von einem Berater tag zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hiefür trägt die Wirtschaftskammer aus Mitteln des Fonds.

8. Allgemeine Bedingungen für eine Unterstützungsleistung:

- auf Leistungen aus dieser Aktion besteht kein Rechtsanspruch.
- der Unterstützungsgeber erklärt ausdrücklich sein Einverständnis, dass die Wirtschaftskammer Tirol Auskünfte bei allen in Frage kommenden Stellen einholt.
- bei unwahren Angaben besteht eine Rückzahlungsverpflichtung.
- hat der Unterstützungsgeber Verbindlichkeiten gegenüber der Wirtschaftskammer Tirol bzw. einer Fachgruppe, wird die Unterstützungsleistung mit dieser Verbindlichkeit aufgerechnet.
- eine Unterstützung ist nicht möglich bei anhängigen Insolvenzverfahren bzw. Vorverfahren bzw. Abweisung von Konkursanträgen mangels Masse, bei laufenden Gewerbeentziehungsverfahren, bei Förderungen seitens anderer Institutionen sowie zur Finanzierung von Auseinandersetzungen im Zuge von Ehescheidungen oder betriebliche Auseinandersetzungen.
- bereits zugesprochene Förderungsmittel werden nicht ausbezahlt bei Ende der Mitgliedschaft zur Wirtschaftskammer Tirol, je nach Grund der Förderung bei Veräußerung oder Stilllegung des Betriebes sowie nach Grund der Förderung bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, eines Vorverfahrens oder bei Abweisung eines Konkursantrages mangels Masse.

9. Verfahren:

9.1 Anträge sind drei Monate nach Ende des Kalender- oder Wirtschaftsjahres bei der Wirtschaftskammer Tirol zu stellen, in dem das Anlassgebende Ereignis eingetreten ist.

9.2 Die Anträge werden von Mitarbeitern der Wirtschaftskammer Tirol bearbeitet.

9.3 Über Anträge im Rahmen dieser Aktion entscheidet ein vom Präsidium der Wirtschaftskammer bestellter Vergabeausschuss, dessen Mitglieder entweder das passive Wahlrecht zur Wirtschaftskammer Tirol besitzen bzw. vor ihrer Pensionierung gehabt haben.

Der Vergabeausschuss besteht aus Vertretern aller Sparten mit Ausnahme der Sparte Banken und Versicherung sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Die Funktionsdauer des Ausschusses richtet sich nach der Funktionsdauer der Kammerorgane. Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Funktionsdauer aus, so ist das frei gewordene Mandat für den Rest der Funktionsperiode neu zu besetzen.

Der Ausschuss ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vergabeausschuss ist grundsätzlich bei seinen Entscheidungen an die Bedingungen dieser Richtlinien gebunden, er kann allerdings in berücksichtigungswürdigen Fällen Ausnahmen beschließen, die jedoch im Protokoll zu begründen sind. Unterstützungsleistungen, die von den Grundsätzen dieser Richtlinien abweichen, können vom Vergabeausschuss nur als Empfehlung beschlossen werden, die vom Präsidenten und vom Kammerdirektor zu genehmigen sind.

9.4 Die Entscheidung über einen Antrag erfolgt nach Möglichkeit binnen drei Monaten nach Antragstellung bzw. nach Vorliegen aller Unterlagen.

10. Unterlagen:

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle für die Bearbeitung eines Ansuchens notwendigen Unterlagen ehestmöglich beizubringen.

11. Geltungsbeginn:

11.1 Die überarbeiteten Richtlinien sind ab 24. Juli 2006 anzuwenden.

11.2 Die Liste der Oster- und Weihnachtsunterstützung wird laut Präsidialbeschluss nicht erweitert.

11.3 Der bereits bestellte Vergabeausschuss bleibt für den Rest dieser Funktionsperiode weiter tätig.

